

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

**An die
Abteilung 1 – Verfassungsdienst
Im Hause
Abt1.Verfassung@ktn.gv.at**

Datum	11. September.2019
Zahl	10-AR-1/92-2019 (003/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. Renate Scherling
Telefon	050-536-11401
Fax	050-536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

**Entwurf Gesetz über die überörtliche und
örtliche Raumordnung
(Kärntner Raumordnungsgesetz 2020) und
Änderung Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und
Kärntner Umweltplanungsgesetz;**

Begutachtung;
Stellungnahme Abteilung 10;

Bezugnehmend auf das do. Ersuchen vom 1.8.2019, Zahl: 01-VD-LG-1865/16-2019, wird zum Entwurf eines Gesetzes mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden, seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht:

Zu § 13 Abs. 1 des Entwurfes:

Wenn die bisherige Formulierung (§1 Abs. 1 K-GPIG) dahingehend abgeändert wurde, dass im Flächenwidmungsplan auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung keine Rücksicht mehr genommen werden muss (diese Passage wurde ersatzlos gestrichen), ist das zwar insofern konsistent, als im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung keine Berücksichtigung mehr gefunden haben - nichtsdestotrotz wäre es aus der Sicht der Landwirtschaft wünschenswert, wenn in den Flächenwidmungsplänen weiterhin auch die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung ihre Berücksichtigung fänden.

Zu den §§ 28 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 27 Abs. 2 des Entwurfes:

Eine Prognose künftiger Geruchsmissionen aus Nutztierhaltungen muss nach dem Stand der Wissenschaft erfolgen. Stand der Wissenschaft sind Ausbreitungsmodelle wie das GRAL (Grazer Lagrange'sches Partikelmodell) oder das AUSTAL2000 (VDI 3894). Ob ein Bauvorhaben im Hinblick auf den Anrainerschutz zumutbar ist, muss im Einzelfall beurteilt werden: Die Zumutbarkeit hängt von der Vorbelastung, der Frage der Kumulation, den konkreten meteorologischen Gegebenheiten (Windrichtungen und Windstärken) und der Quellstärke der zu beurteilenden Geruchsquelle ab. Kumuliert ein Bauvorhaben mit vorhandenen Anlagen, kann es trotz geringer Eigenemissionen unzumutbar sein. Theoretische Annahmen (pauschal 50 Meter Abstand, pauschale meteorologische Bedingungen – siehe Erläuterungen Seite 33 letzter Absatz) lassen keine seriöse Aussage für den Einzelfall zu. Es entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft, wenn die Entscheidung, welche Tierhaltungsbetriebe künftig im Dorfgebiet errichtet werden sollen, auf pauschalen hypothetischen Eingangsparametern beruht. Auch Nutztierhaltungen unterhalb der in § 28 Abs. 3 angeführten Grenzen (100 Sauen, 200 Mastschweine usw.) können grundsätzlich unzumutbare Geruchsmissionen verursachen. Auch wenn im vorliegenden Entwurf erst für Betriebe mit Nutztierhaltung gem. § 28 Abs. 3 eine Prüfung der Zumutbarkeit der Immissionen in Form eines Gutachtens verlangt wird, kann davon ausgegangen werden, dass Anrainer immer auf der Wahrung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte beharren werden, indem sie eine Prüfung verlangen. Die vorgenommene Verschärfung der Bestimmungen für Nutztierhalter (Schließung des

Dorfgebietes für „Betriebe mit Nutztierhaltung“, gesonderte Ausweisung von Betrieben mit Nutztierhaltung im Grünland) geht insofern nicht mit einem verbesserten Anrainerschutz einher. Es wird vorgeschlagen, die in § 28 Abs. 3 vorgenommene, weder für Landwirte noch für Anrainer vorteilhafte Grenzziehung (Kategorie I – Betriebe) rückgängig zu machen. Kärntens Landwirtschaft wird durch diese Grenzziehung ein unhaltbares Versprechen gegeben – nämlich, dass Stallbauten unter diesen in § 28 Abs. 3 angeführten Grenzen im Dorfgebiet jedenfalls möglich sein sollen. Als Ausgleich für dieses „Zugeständnis“ soll Nutztierhaltungsbetrieben über dieser Grenze das Bauen im Grünland ohne gesonderte Ausweisung (ohne die Anregung einer Flächenumwidmung) künftig nicht mehr gestattet werden. Gem. § 27 Abs. 5 sollen überhaupt sämtliche Bauten mit mehr als 700 m² Bruttogeschoßfläche ohne gesonderte Ausweisung nicht mehr erlaubt sein. Durch den vorliegenden Entwurf kommt es zu einer erheblichen, unter Umständen existenzbedrohlichen Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Landwirte ohne dadurch einen nennenswerten Zugewinn an Schutz für Anrainer zu erzielen.

Die Grenzziehung in § 28 Abs. 3 ist in dreifacher Hinsicht problematisch:

1. „Ortsüblich“ sind die in den Dörfern tatsächlich vorhandenen Betriebe. Die im Entwurf des ROG 2020 gezogene Grenze (Kategorie I-Betriebe) beruht aber auf hypothetischen Annahmen. 85 Rinder oder 200 Mastschweine sind jedenfalls unter jenen Tierbeständen, die tatsächlich in vielen Dörfern in einzelnen Stallungen gehalten werden.
2. Die Zumutbarkeit eines Stallbauvorhabens hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Lage, Abstände, Windrichtungen, Windstärken) und dem Stallbauprojekt (Tierart, Tierzahl, Lüftungstechnik, Entmistungstechnik) ab. Die subjektiv-öffentlichen Rechte der Anrainer müssen gewahrt werden. Es ist gängige Praxis, diese Zumutbarkeit durch Immissionsgutachten zu prüfen. Im Entwurf selbst wird u.a. die VDI-Richtlinie 3894 als anerkannte Methode zur Vorabschätzung von Immissionen genannt. 99 Sauen inkl. Ferkel müssen nicht zwangsläufig im Dorfgebiet zumutbar sein, nur weil sie unter der im ROG 2020 formulierten Grenze liegen, zumal diese Grenze von 100 Sauen auf einer hypothetischen Situation beruht. Der Umstand, dass der Ausweisung von Agrarbauzonen im Flächenwidmungsplan eine Grobschätzung zu Grunde gelegt worden war, während im konkreten Bauverfahren Ausbreitungsmodelle gerechnet wurden, hat bereits in anderen Bundesländern für Irritationen gesorgt: Es stellte sich heraus, dass konkrete Stallbauprojekte in den hierfür ausgewiesenen Zonen gar nicht verwirklicht werden konnten.
3. Gemäß § 17 Abs. 1 des Entwurfes ist das Dorfgebiet vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind auf einen Einkommenserwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion abstellende Betriebe (keine Liebhabereien). Unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Erzeugerpreise, Marktmacht der Abnehmer) wird ein Einkommenserwerb in der Urproduktion (Tierhaltung) erst ab gewissen Mengen überhaupt möglich. Wenn landwirtschaftlichen Betriebe bis maximal 200 Mastschweine oder 85 Rinder als zeitgemäße, herkömmliche landwirtschaftliche Betriebe bezeichnet werden und Betriebe über diesen Grenzen anderen Kategorien zugeordnet werden, entspricht das nicht der wirtschaftlichen Realität vieler bäuerlicher Betriebe, die aus ihrer Nutztierhaltung ein Einkommen erwirtschaften wollen. Bei der Abgrenzung einer „zeitgemäßen“ Landwirtschaft kann der wirtschaftliche Aspekt nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zur Unterscheidung zwischen „zeitgemäßer, herkömmlicher Landwirtschaft“ und „industriell geprägter Landwirtschaft“ werden jene Tierbestandszahlen vorgeschlagen, die der Gesetzgeber selbst in anderen Materiengesetzen (Kärntner IPPC Anlagengesetz) zur Unterscheidung zwischen „zeitgemäßer, herkömmlicher Landwirtschaft“ und „industriell geprägter Landwirtschaft“ angeführt hat. Auf Grund des Flächenbedarfes für die erforderlichen Baulichkeiten erscheint für Betriebe dieser Größenordnung (IPPC-Betriebe) das Ausweichen in das Grünland und eine gesonderte Ausweisung im Grünland sinnvoll. Die subjektiv-öffentlichen Rechte der Anrainer müssen unabhängig vom Umfang der Tierhaltung immer gewahrt werden.

Zu § 27 Abs. 5 des Entwurfes:

Wenn bauliche Anlagen mit mehr als 700 m² Bruttogeschoßfläche im Grünland nur errichtet werden dürfen, wenn diese Errichtung auf Grundflächen im Sinne des Abs. 2 lit. a oder lit. b erfolgt (auf Flächen, die bereits gesondert ausgewiesen sind), wird damit zugleich auch die Bebauung des Grünlandes für eine Nutzung als Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, zu Fall gebracht, zumal 700 m² Bruttogeschoßfläche bei Nebengebäuden (zB. Maschinenhallen, Heu- und Strohlager) und Stallbauten rasch überschritten sind, auch wenn sie von Betrieben errichtet werden, die nicht über den in § 28 Abs. 3 und Abs. 4 angeführten Tierzahlgrenzen liegen. Diese Bestimmung konterkariert auch das Bestreben, Nutztieren mehr

Bewegungsraum anzubieten, wie das in der Bionutztierhaltung der Fall ist. § 27 Abs. 5 steht im Widerspruch zu § 27 Abs. 4 lit. a. Der § 27 Abs. 4 lit. a wird durch § 27 Abs. 5 de facto zu totem Recht.

Zu § 28 Abs. 3 und 4 des Entwurfes:

Die Formulierung „85 Rinder oder Milchkühe“ lässt Interpretationsspielraum offen. Auch müsste präzisiert werden, wie (über welchen Schlüssel) bei gemischten Tierhaltungen diese „anteilig“ in Anschlag zu bringen sind. Bei Betrieben der Kategorie II stellt sich darüber hinaus die Frage, ob Rinder überhaupt anteilig in Anschlag zu bringen sind, zumal hier keine Grenze für Rinder angeführt wird, bei Kategorie I – Betrieben jedoch sehr wohl.

Zu § 28 Abs. 2 des Entwurfes:

Die dort zitierte Rechtsnorm „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL)“ hat seit der Veröffentlichung der „Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ durch das damalige BMLFUW im Jänner 2017 keine Rechtskraft mehr. In dieser Richtlinie aus dem Jahr 2017 sind zur Prognose von Immissionen auch Ausbreitungsrechnungen vorgesehen, wobei nach dieser österreichischen Richtlinie Gutachter frei wählen dürfen, welches Modell (GRAL, AUSTAL2000 - VDI 3894) sie zur Beurteilung heranziehen.

Zusammenfassung:

- **Die Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Nutztierhalter durch die Schaffung von „Kategorie I – Betrieben“ gemäß § 28 Abs. 3, die grundsätzlich im Dorfgebiet nicht mehr vorgesehen sind und die darüber hinaus im Grünland gesondert ausgewiesen werden müssen, führt zu keiner Verbesserung des Schutzes der Anrainer vor unzumutbaren Immissionen. Diese Grenze liegt unter jenen Tierbeständen, die vielerorts ortsüblich sind. Bei der Abgrenzung einer „zeitgemäßen“ Landwirtschaft kann der wirtschaftliche Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben. Daher wird vorgeschlagen, § 28 Abs. 3 und die daran anknüpfenden Bestimmungen zu streichen.**
- **§ 27 Abs. 5 steht im Widerspruch zu § 27 Abs. 4 lit. a. Der § 27 Abs. 4 lit. a wird durch § 27 Abs. 5 de facto zu totem Recht.**
- **Es muss genauer definiert werden, wie bei gemischten Tierhaltungen die anteilige Anrechnung vorzunehmen ist.**
- **Die in § 28 Abs. 2 zitierte „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL)“ hat keine Rechtskraft mehr.**

Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht:


Nach dem geltenden Kärntner Gemeindeplanungsgesetz ist der Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter anderem der Landesregierung und den sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen (dzt. § 13). Auch dem Landesforstdienst, bzw. den betreffenden Bezirksforstinspektionen, wird daher der Entwurf z üblicherweise zur Stellungnahme übermittelt. In diesem Zusammenhang wird seitens der Bezirksforstinspektionen in der Praxis zunächst festgestellt inwieweit forstliche Belange berührt werden. Gegebenenfalls wird in den Stellungnahmen auf verschiedene diesbezügliche sich jeweils ergebende Probleme, wie z.B. eine ungünstige Abgrenzung von Waldflächen, Nutzungskonflikte, die Beeinträchtigung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen oder die Schaffung von offenen windgefährdeten Bestandsrändern im Falle von Rodungen zum Zwecke der Bebauung usw. hingewiesen. Verwiesen wird zumeist auch auf den Waldentwicklungsplan und gegebenenfalls auf das besondere Walderhaltungsinteresse. Probleme aus forstfachlicher Sicht ergeben sich aber möglicherweise nicht nur dann, wenn Waldflächen direkt betroffen sind, sondern auch weil zu nah an Waldflächen gewidmet und in der weiteren Folge gebaut wird (Gefahr durch umstürzende Bäume, Nutzungskonflikte- mögliche Beeinträchtigung der Nutzfunktion usw.). Auch solche Betrachtungen fließen in die forstfachlichen Stellungnahmen üblicherweise ein.

Dennoch finden in der Praxis Widmungen auch entgegen den oftmals umfassenden forstfachlichen Einwendungen statt. Dies deshalb, da nach derzeit geltender Rechtslage die eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan lediglich in Erwägung zu ziehen, nicht jedoch verbindlich zu berücksichtigen sind.

Da das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz gemeinsam mit dem Kärntner Raumordnungsgesetz derzeit geändert werden soll, wird aus forstfachlicher Sicht angeregt, diese Gelegenheit zu nützen und eine

Änderung insofern zu erwirken, als den entsprechenden Landesdienststellen (aus forstlicher Sicht: Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Forstwirtschaft – Landesforstdirektion - LFD und den Bezirksforstinspektionen - BFI) daher eine Parteistellung und nicht bloß ein Anhörungsrecht im Widmungsverfahren einzuräumen ist.

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum:
MMag. Scherling MA.

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------